

EINWOHNERGEMEINDE LANGENDORF



Reglement über den Friedhof und die Bestattungen

Reglement über den Friedhof und die Bestattungen

Allgemeines

Art. 1

Die Aufsicht über den Friedhof und die Bestattungen obliegt dem Gemeinderat.

Art. 2

In Vertretung des Gemeinderates übt die Verwaltung die Aufsicht aus. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus diesem Reglement ergeben.

Bestattungsordnung

Art. 3

Jeder Todesfall ist dem Zivilstandsamt unter Vorweisung einer ärztlichen Todesbescheinigung innert 48 Stunden zu melden. Fällt der Todestag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, muss die Meldung am darauf folgenden Arbeitstag gemacht werden.

Art. 4

Das Zivilstandsamt händigt der anzeigenden Person eine Bescheinigung über den Eintrag ins Todesregister aus. Diese ist der Verwaltung abzugeben, welches die nötigen Anordnungen wie die Zuteilung der Ruhestätte und der Totengräberarbeit anordnet. Die Vereinbarung über die konfessionellen Kulthandlungen mit dem betreffenden Pfarramt ist Sache der Angehörigen.

Art. 5

Für die Aufbahrung der Verstorbenen bis zur Beisetzung steht die Aufbahrungshalle zur Verfügung.

Art. 6

Die Erd- oder Feuerbestattung darf frühestens 48 Stunden und in der Regel spätestens 96 Stunden nach dem Tode erfolgen. Ausnahmen können gestattet werden, sofern ein ärztliches Zeugnis oder andere wichtige Gründe vorliegen. Im Falle von Leichenfunden und zweifelhaften Todesursachen entscheiden die Gerichtsbehörden über die Bestattung.

Art. 7

Bestattungen haben von Montag bis Freitag zwischen 10.00 und 15.00 Uhr zu erfolgen. An Sonn- und Feiertagen wird nicht bestattet.

Art. 8

Bei Beerdigungen oder Kremationen von Einwohnern von Langendorf übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- a) die unentgeltliche Aufbahrung der Leiche in der Aufbahrungshalle
- b) die Ruhestätte und die notwendigen Totengräberarbeiten.

Art. 9

Verstorbene Auswärtige können mit Bewilligung des Gemeinderates ebenfalls auf dem Friedhof Langendorf beerdigt werden. In solchen Fällen ist nebst der Übernahme aller Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr zu entrichten (Anhang I). Diese Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

Art. 10

Handelt es sich bei auswärtigen Verstorbenen um ehemalige Einwohner von Langendorf, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die Grabplatzgebühr und die Bestattungskosten für das Gemeinschaftsgrab ganz oder teilweise erlassen.

Friedhofordnung

Art. 11

Der Friedhof ist Eigentum der Einwohnergemeinde Langendorf.

Art. 12

Aschenurnen dürfen auf eigenem privatem Grund beigesetzt werden.

Art. 13

Die Bestattungen erfolgen nach einem Grundstückplan (Grabplatzplan), woraus die einzelnen Grabplätze ersichtlich sind. Der Lageplan der Gräber liegt bei der Gemeinde auf.

Art. 14

Der Friedhof enthält:

- a) Reihengräber für Erwachsene (Erdbestattungen)
- b) Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren
- c) Urnengräber
- d) Gemeinschaftsgrab

Art. 15

Die Grabesruhe für Reihen- und Urnengräber beträgt mindestens 20 Jahre.

Art. 16

Urnen können auf Wunsch der Angehörigen auch in bestehenden Gräbern beigesetzt werden. Die Grabesruhe erfährt aber dadurch keine Verlängerung. In Reihengräbern dürfen nicht mehr als 3 Urnen beigegeben werden. In Urnengräbern dürfen höchstens zwei Urnen beigesetzt werden. Besteht ein Grab 15 Jahre, dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden.

Art. 17

Jedes Grab wird nach dem Eindecken mit einem Holzkreuz, das den Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen trägt, gekennzeichnet.

Art. 18

Eine Exhumierung darf nur mit Bewilligung des Gemeinderates erfolgen. Die Exhumierung von Erdbestatteten vor Ablauf der Mindestgrabesruhefrist bedarf überdies der Bewilligung des Departements des Innern. Im übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

Art. 19

Nach Ablauf der Grabesruhe ordnet die Verwaltung die Räumung der betreffenden Grabschilder an. Die Aufhebung ist im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu geben. Die Verwaltung verfügt über Grabschmuck und Grabmale, welche nicht innert der festgelegten Frist abgeholt werden.

Art. 20

Die Gräber erhalten folgende Masse:

	Länge	Breite	Tiefe
a) Reihengräber für Erwachsene	180 cm	80 cm	150 cm
b) Reihengräber für Kinder	150 cm	60 cm	150 cm
c) Urnengräber	100 cm	100 cm	70 cm

Art. 21

Die Gemeinde erstellt auf ihre Kosten zwischen den Grabreihen Plattenwege, ebenso Trittplatten zwischen den Gräbern. Jedes Grab wird mit bodenbedeckenden Pflanzen eingefasst. Die offene Fläche für Schmuckbepflanzungen vor dem Stein beträgt:

	Länge	Breite
Reihengräber für Erwachsene	80 cm	40 cm
Reihengräber für Kinder	40 cm	30 cm
Urnengräber	40 cm	40 cm

Art. 22

¹Die Hinterlassenen sind verpflichtet, die Gräber ihrer Verstorbenen zu pflegen.

²Es dürfen keine Grabhügel aufgeworfen werden. Ebenso ist das Überdecken des Grabes mit Stein- oder Zementplatten sowie mit Kies nicht gestattet. Auch das Pflanzen hoher Sträucher ist untersagt.

³Auf dem Areal des Gemeinschaftsgrabes dürfen Blumen und Pflanzen nur an der dafür bestimmten Stelle deponiert werden. Auf einzelnen Grabflächen ist das Anbringen von Gedenkzeichen, Pflanzen und sonstigem individuellem Schmuck nicht gestattet. Es darf kein ständiger Grab- oder Blumenschmuck deponiert werden.

Art. 23

Längere Zeit nicht unterhaltene Gräber sind durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde einfach zu schmücken.

Art. 24

Grabmale sind durch die Angehörigen zu beschaffen.

Art. 25

¹Um dem Friedhof ein harmonisches Aussehen zu verschaffen, sind als Werkstoffe zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Bronze. Von den Natursteinarten eignen sich besonders: Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen.

²Von der Verwendung ausgeschlossen sind: Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnliche ungünstig wirkende Materialien.

³Weisser Marmor, Rosamarmor, Cristallina-Marmor (mit Ausnahme der Sorten Colombo hell, dunkel und uni), geschliffener Wachauer-Marmor (Ausnahme uni Material), geschliffener schwarz-schwedischer Granit (SS-Granit genannt), geschliffene rot-schwedische Granite, geschliffener nordischer Granit und geschliffener Labrador (hell und dunkel) sind unzulässig, ebenso verschiedene Gesteinsarten für dasselbe Grabmal.

⁴Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein. Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen, das Fräsen von Steinkanten sowie verschiedene Bearbeitungen am gleichen Grabmal mit starker Kontrastwirkung sind nicht gestattet.

⁵Zugelassen sind Grabmale in den Grundformen: rechteckige stehende Platte, Giebel, Stele, Bildstock, Rundbogen und Kreuz.

⁶Unzulässig sind Felsformen und Findlinge, Steine mit unregelmässigen Umrissformen und in der Kopfpartie eingeschweifte Grabmale.

⁷genehmigt von der Gemeindeversammlung am 21. November 2005:

Schrift und Schmuckformen sollen sich dem Grabmal harmonisch einfügen. Auf dem Grabmal müssen folgende Angaben vorhanden sein: Name und Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr. Weitere Bezeichnungen und Symbole dürfen die Würde und Harmonie des Friedhofs nicht stören.

⁸Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Verwaltung ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von der Verwaltung kostenlos abgegeben.

Art. 26

¹Für die Grabmale gelten folgende Masse:

	Höhe Inkl. Sockel	Maximale Breite	Minimale Dicke für Steine
Reihengräber für Erwachsene	100 cm	55 cm	14 cm
Reihengräber für Kinder	70 cm	40 cm	12 cm
Urnengräber	70 cm	40 cm	12 cm

Weihwasserbecken dürfen nicht mehr als 20 cm hoch sein.

²Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Kreuzen, schlanken Stelen sowie bei Grabmalen mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

Art. 27

Die Verwaltung ist berechtigt, auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise Abweichungen von den Artikeln 25 und 26 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Art. 28

Die Grabsteine dürfen erst ein Monat nach der Bestattung und nicht bei nassem oder gefrorenem Boden gesetzt werden. Sie sind auf ein Betonfundament zu stellen und müssen auf der Rückseite eine gerade Linie bilden.

Art. 29

Da der Friedhof ein Ort der Ruhe und Besinnung ist, soll lautes und ungebührliches Verhalten unterlassen werden. Hunde dürfen nicht auf das Friedhofareal mitgeführt werden. Abfälle sind in den dazu bereitgestellten Behältern zu deponieren. Jedes Beschädigen der Grabstätten und -steine sowie der Anlagen hat Strafanzeige zur Folge.

Art. 30

Für Beschädigungen an Grabsteinen sowie Grabbepflanzungen durch Dritte oder höhere Gewalt haftet die Gemeinde nicht.

Schlussbestimmungen

Art. 31

Gegen Entscheide oder Massnahmen der Verwaltung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. In Rekursfällen entscheidet die Gemeindeversammlung endgültig.

Art. 32

Alle in diesem Reglement nicht geordneten Fälle werden auf Antrag der Verwaltung durch den Gemeinderat entschieden und geregelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Verordnungen über das Bestattungswesen.

Art. 33

Mit Inkrafttreten dieses Reglements ist das Reglement über den Friedhof und die Bestattungen vom 23. Februar 1973 mit allen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 34

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2004 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am
20. September 2003.

Der Gemeindepräsident H.P. Berger	Der Gemeindeschreiber A. Ludäscher
--------------------------------------	---------------------------------------

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am
17. November 2003.

Der Gemeindepräsident H.P. Berger	Der Gemeindeschreiber A. Ludäscher
--------------------------------------	---------------------------------------

Art. 35

Die vom Gemeinderat am 8. September 2014 beschlossenen Änderungen der Artikel 1, 2, 13, 19, 25 Abs. 8, 27, 31 und 32 treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Gemeindepräsident Hans-Peter Berger	Der Gemeindeverwalter Kurt Kohl
--	------------------------------------

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 1. Dezember 2014

Anhang I

Grabplatzgebühren für Auswärtige

Für die Beisetzung von Auswärtigen werden die folgenden Grabplatzgebühren erhoben:

Reihengrab	Fr. 1.500.—
Urnengrab	Fr. 1.200.—
Gemeinschaftsgrab	Fr. 1.000.—

zuzüglich Bestattungskosten und Kosten Friedhofgärtner.

Die Gebühr für die Aufbahrung Auswärtiger in der Aufbahrungshalle Langendorf beträgt Fr. 100.--.

Vom Gemeinderat beschlossen am 18. August 2003